

## **Antwort**

**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Klaus Ernst, Kornelia Möller und der Fraktion DIE LINKE.**

**– Drucksache 16/1300 –**

### **Status der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Werkstätten für behinderte Menschen seit Inkrafttreten des Aufwendungsausgleichsgesetzes am 1. Januar 2006**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 1. Januar 2006 ist das Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) in Kraft. In das Umlageverfahren nach U2 (Erstattungen der Arbeitgebereaufwendungen bei Mutterschaftsleistungen) werden auch Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) einbezogen. Das Bundesministerium für Gesundheit teilte am 8. Februar 2006 mit, es befinde sich derzeit in einem Abstimmungsprozess mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen, um die Frage zu klären, ob die in den WfbM beschäftigten behinderten Menschen als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des AAG einzuordnen sind.

1. Wann ist mit einem Ergebnis des Abstimmungsprozesses zu rechnen?
2. Werden die Beschäftigtenverträge in Arbeitnehmerverträge umgewandelt, falls die Beschäftigten in den WfbM künftig als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten?
3. In welchem Zeitraum und mit welchen Übergangsfristen würde die Umwandlung der Verträge vollzogen?
4. Welche Konsequenzen hätte das für die Entlohnung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (jetzt noch Beschäftigte) und für die Bildung von Betriebsräten statt der bisherigen Werkstattbeiräte?
5. Sollen die WfbM den Arbeitgeberverbänden beitreten und sich an Tarifverträgen beteiligen?
6. Welche Gewerkschaft verträte die Interessen der Werkstattbeschäftigten?

Zum 1. Januar 2006 ist das Gesetz über den Ausgleich von Arbeitgebereaufwendungen und zur Änderung weiterer Gesetze (Aufwendungsausgleichsgesetz –

AAG) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz werden die Umlageverfahren zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung und Mutterschaftsleistungen neu geregelt. Im so genannten U1-Verfahren werden den beteiligten Arbeitgebern die Aufwendungen für Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall erstattet, im so genannten U2-Verfahren erfolgt der Ausgleich der Aufwendungen bei Mutterschaft. Die Arbeitgeber zahlen hierfür Umlagebeiträge und können sich die Aufwendungen von den Krankenkassen ganz (U2-Verfahren) oder teilweise (U1-Verfahren) erstatten lassen.

Die zuständige Krankenkasse oder eine gemeinsam bestimmte Stelle stellt dabei jeweils zu Jahresbeginn fest, welche Arbeitgeber für die Dauer dieses Kalenderjahres an den Ausgleichsverfahren teilnehmen.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben zunächst die Auffassung vertreten, dass auch Werkstätten für behinderte Menschen in das Umlageverfahren U2 des Aufwendungsausgleichsgesetzes einzubeziehen sind.

Nach einer Intervention des Bundesministeriums für Gesundheit wurde diese Rechtsauffassung jedoch nicht aufrecht erhalten. Nunmehr haben die Spitzenverbände der Krankenkassen in Bezug auf die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen folgende Regelung getroffen:

Diejenigen behinderten Menschen, die in den Werkstätten in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis (§ 138 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) beschäftigt sind, sind grundsätzlich nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Aufwendungsausgleichsgesetzes anzusehen. Für sie sind folglich Umlagebeträge nicht zu zahlen, und es erfolgt keine Erstattung. Nur in den Ausnahmefällen, in denen diese Personen in einem Arbeitsverhältnis stehen, sind sie für das U2-Verfahren zu berücksichtigen; dies gilt ebenso für das in den genannten Institutionen beschäftigte Fachpersonal.

Damit haben die Spitzenverbände der Krankenkassen klargestellt, dass das U2-Verfahren hier keine Anwendung findet.

Dies hat allerdings keinerlei Auswirkung auf Verpflichtungen der Arbeitgeber nach dem Mutterschutzgesetz. Ansprüche hieraus haben der Arbeitgeber und damit auch die Werkstätten für behinderte Menschen uneingeschränkt zu erfüllen.